

## Anlage 1

### **zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm**

Die Ermittlung der notwendigen Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlentabelle und dem Reduzierungsplan in Anlagen 2 in folgenden Schritten:

#### **1. Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach zonierten Regelsätzen:**

Der Stellplatzbedarf wird entsprechend den beigefügten Regelsätzen ermittelt. In den in Anlage 2 gekennzeichneten Bereichen ‚City‘ sowie ‚City-Umgebung‘ gelten aufgrund der hohen Einwohnerdichte bei zugleich niedriger PKW-Dichte verringerte Regelsätze.

#### **2. Anwendung des ‚Verkehrsbonus‘:**

Der nach 1. ermittelte Stellplatzbedarf wird entsprechend der Angebotsqualität des ÖPNV sowie des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs mittels des ‚Verkehrsbonus‘ reduziert. Im Bezirk Mitte sowie insbesondere im City-Bereich kommen dabei aufgrund der Nähe zum Hauptbahnhof, der guten Bedingungen für die Nahmobilität sowie der Erreichbarkeit von Einzelhandel und Dienstleistungen flächenhafte Gebietsabzüge („City“, „City-Umgebung“, „Gebietsbonus Bezirk Mitte“) zur Anwendung. Der ‚Verkehrsbonus‘ ist auf den Bedarf an Radabstellanlagen nicht anwendbar.

Außerhalb des Bezirkes Mitte ist der ‚Verkehrsbonus‘ von der Nähe zu Infrastrukturen bzw. Mobilitätsangeboten abhängig, die eine Verringerung der PKW-Nutzung bewirken:

- Busachsen mit dichtem Takt
- Bahnhaltedpunkte
- Stadtteilzentren

Die dementsprechende Höhe des ‚Verkehrsbonus‘ ist dem Plan in Anlage 2 zu entnehmen.

Bei wesentlichen Veränderungen im Verkehrsangebot wird der Plan aktualisiert.

Die folgende Tabelle fasst die berücksichtigten Kriterien zusammen:

Kriterium	Abzug
City	40 %
City-Umgebung	30 %
Gebietsbonus Bezirk Mitte	20 %
Stadtteilzentrum (Einzugsbereich 400m)	20 %
Hauptbusachsen mit mindestens 6 Abfahrten pro Stunde und Richtung (Einzugsbereich 400m)	20 %
Busachsen mit mindestens 4 Abfahrten pro Stunde und Richtung (Einzugsbereich 400m)	10 %
Bahnhaltedpunkt mit Schienenpersonen-Nahverkehr (Einzugsbereich 600m)	10 %

Von der Reduzierung durch den ‚Verkehrsbonus‘ sind folgende Nutzungen ausgenommen: Spielhallen, gewerbliche Nutzungen mit sexuellem Charakter (Sexshops, Sexkinos etc.) und Wettvermittlungsstellen.

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw im ...		Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Citybereich und City-Umgebung (Abgrenzung gemäß Anlage 2)	sonstigen Stadtgebiet (Regelsatz)	
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>			
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1 Stpl. je WE	1 Stpl. je WE	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	0,9 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen	1,2 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen
		- jedoch maximal 1 Stpl. je WE -		
1.3	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) im gemäß WFB NRW öffentlich geförderten Wohnungsbau	0,6 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen	0,8 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen	2 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> BGF für Wohnungen
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 12 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 7,5 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 3 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.5	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 12 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 7,5 Betten <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Betten, mindestens 3 Abstpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 3,5 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 2 Betten <i>davon 10% Besucheranteil</i>
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b> Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben.			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 10% Besucheranteil</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>

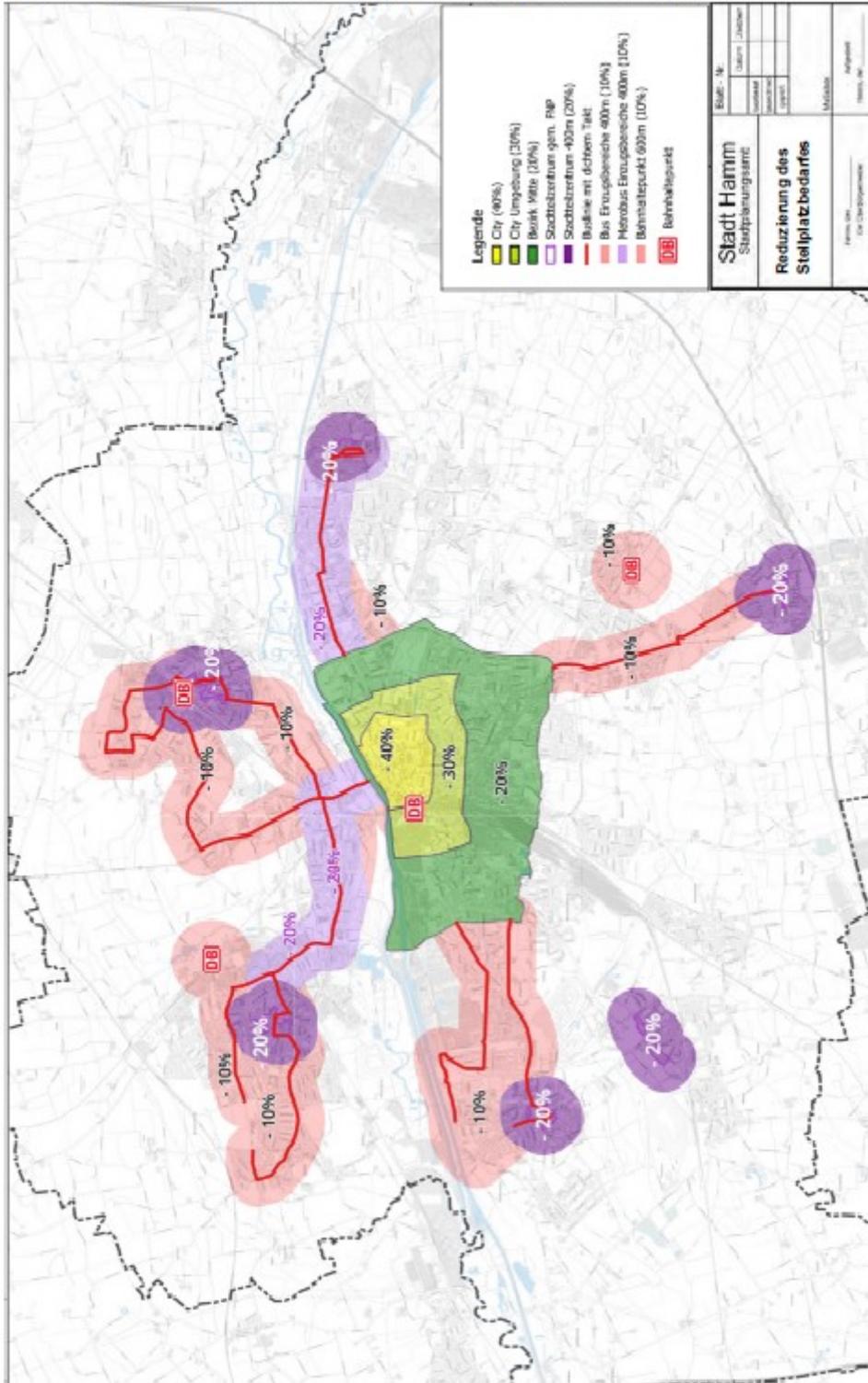
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b> Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 60 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <i>davon 75% Besucheranteil</i>
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 7,5 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 20 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Plätze <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b> Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen			
5.1	Sportplätze	<u>Bemessung mit Einzelfallnachweis erforderlich</u> <u>Richtzahlen:</u> 1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Besucherplätze bei überörtlich bedeutsamen Sportplätzen 1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze bei örtlich bedeutsamen Sportplätzen		1 Abstpl. je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1 Stpl. je 7,5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze

5.5	Reitanlagen	1 Stpl. je 4 Pferdeeinsteilplätze	1 Stpl. je 3 Pferdeeinsteilplätze	1 Abstpl. je 4 Pferdeeinsteilplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Sport- fläche <i>davon 90% Besucher- anteil</i>	1 Stpl. je 15 m <sup>2</sup> Sport- fläche <i>davon 90% Besucher- anteil</i>	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche <i>davon 90% Besucher- anteil</i>
5.7	Tennisanlagen	1 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	1,5 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze	1 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Sportboote	1 Stpl. je 3,5 Sport- boote	1 Abstpl. je 5 Sport- boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Gast- raum <i>davon 75% Besucher- anteil</i>	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gast- raum <i>davon 75% Besucher- anteil</i>	1 Abstpl. je 12 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucher- anteil</i>
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 6 Betten, <i>davon 75% Besucher- anteil</i> für zugehörigen Res- taurationsbetrieb Zu- schlag nach Nr. 6.1	1 Stpl. je 4 Betten, <i>davon 75% Besucher- anteil</i> für zugehörigen Res- taurationsbetrieb Zu- schlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 15 Betten, mindestens 4 Abstpl., <i>davon 25% Besucher- anteil</i> für zugehörigen Res- taurationsbetrieb Zu- schlag nach Nr. 6.1
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 8m <sup>2</sup> Gast- raum <i>davon 90% Besucher- anteil</i>	1 Stpl. je 6m <sup>2</sup> Gast- raum <i>davon 90% Besucher- anteil</i>	1 Abstpl. je 8 m <sup>2</sup> Gast- raum <i>davon 90% Besucher- anteil</i>
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 12 Betten <i>davon 25% Besucher- anteil</i>	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucher- anteil</i>	1 Abstpl. je 10 Betten <i>davon 25% Besucher- anteil</i>
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 12 m <sup>2</sup> Nutz- fläche, mindestens je- doch 3 Stpl.	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutz- fläche, mindestens je- doch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindes- tens jedoch 3 Abstpl.

<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>			
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1 Stpl. je 3 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 2,5 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 50% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 20 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 6 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4 Betten, zusätzlich Stpl. nach 2.2 <i>davon 60% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 30 Betten, zusätzlich Abstellplätze nach 2.2 <i>davon 20% Besucheranteil</i>
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je 17,5 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 50% Besucheranteil</i>
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Stpl. je 25 Schüler	1 Abstpl. je 4 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	<u>Bemessung mit Einzelfallnachweis erforderlich</u> <u>Richtzahl:</u> 1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler über 18 Jahre		1 Abstpl. je 3 Schüler <i>davon 10% Besucheranteil</i>
8.4	Förderschulen	<u>Bemessung mit Einzelfallnachweis erforderlich</u> <u>Richtzahlen:</u> 1 Stpl. je 15 Schüler		1 Stpl. je 12,5 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stpl. je 10 Studierende	1 Stpl. je 6 Studierende	1 Abstpl. je 4 Studierende <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 10 Teilnehmerplätze	1 Stpl. je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Stpl. je 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>

<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>			
	Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben.			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10-30 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte <i>davon 10 % Besucheranteil</i>
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstpl. je 7 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3
9.4	Tankstellen	1 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1,5 Stpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl., mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstpl. nach 3.1
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 4 Kleingärten	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 Abstpl. je 10 Kleingärten <i>davon 80% Besucheranteil</i>
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Stpl. je 1.250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.	1 Abstpl. je 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 4 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 6 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl. <i>davon 90 % Besucheranteil</i>
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 250 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Stpl. je 200 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon 80% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl. <i>davon 80% Besucheranteil</i>

Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm



Hinweis zur gebietsweisen Anwendung der Regelsätze:  
Bei Vorhaben in den Gebietszonen mit 40% bzw. 30% Verkehrsbonus sind zusätzlich die verringerten Regelsätze der Spalte 'City / City-Umgebung' anzuwenden.

### Anlage 3

#### zu § 3 Absatz 7 der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm

##### – besondere Maßnahmen zur Verringerung des PKW-Verkehrs (Mobilitätskonzept) –

Entsprechend § 3 Absatz 7 der Stellplatzsatzung kann die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze reduziert werden, so lange und so weit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch eine der folgenden, ggfs. kombinierbaren Maßnahmen nachhaltig verringert wird:

<b>Maßnahme zur Verringerung von KFZ-Verkehr und Stellplatzbedarf</b>	<b>Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze</b>
vergünstigtes ÖPNV-Ticket (Jobticket, Mieter-Ticket, Kundenbonus etc.)	10 %
Leihradsystem oder E-Scooter-Sharing mit Vergünstigungen für Beschäftigte, Mieter oder Kunden	10 %
Car-Sharing mit Vergünstigungen für Beschäftigte, Mieter oder Kunden	10 %
Maximaler Bonus	30 %

Der Reduzierungsbonus aus o. g. Aufstellung und der nach Anlage 2 ermittelte Verkehrsbonus sind zu addieren und als Gesamtabzug auf den nach Regelsätzen ermittelten Stellplatzbedarf anzuwenden. In der Gebietskategorie ‚City‘ sind damit insgesamt bis zu 70 % Abzug erreichbar.

Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen Mobilitätsangebote unmittelbar am Standort verfügbar sind (max. 200 m Luftlinie zu Leihrad-/Sharing-Angeboten) und die potenziellen Nutzer hierzu ausreichend informiert werden.

Die Maßnahmen sind für 5 Jahre vorzuhalten und durch vertragliche Regelungen nachzuweisen.

## Anlage 4

### zu § 5 Absatz 1 der Stellplatzsatzung Stadt Hamm

#### – Ablöse für Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze –

##### 1. Festlegung des Geldbetrags

(1) Die Höhe des Geldbetrages je **Stellplatz** wird wie folgt festgelegt:

- Stadtbezirk Mitte: 3.000,-- €
- sonstiges Stadtgebiet: 1.800,-- €

Reduzierung auf 1.800,00 € im Stadtbezirk Mitte:

- bei der Bebauung von Baulücken mit einer Straßenfrontlänge von bis zu 80 Metern;
- bei Baudenkmalen gemäß § 3 DSchG NRW;

Von den Regelungen zur Reduzierung sind folgende Nutzungen ausgenommen:  
Spielhallen, gewerbliche Nutzungen mit sexuellem Charakter (Sexshops, Sexkinos etc.) und Wettvermittlungsstellen.

Für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Zusammenhang mit der Errichtung von Wohngebäuden und Wohnheimen wird ein einheitlicher Geldbetrag von 1.800,-- € festgesetzt.

(2) Die Höhe des Geldbetrages je **Fahrradstellplatz** beträgt einheitlich 500,-- €.

Die Verwendung des Geldbetrages richtet sich nach § 5 (2) der Stellplatzsatzung der Stadt Hamm.

##### 2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Landesbauordnung diejenigen, die nach § 48 Landesbauordnung Stellplätze oder Garagen herzustellen haben.

##### 3. Fälligkeit

Der Geldbetrag wird 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig. Vor Zahlung des Geldbetrages soll die Benutzung des Vorhabens nicht gestattet werden.